

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 20. März.

A m t l i c h e s.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß vom Anfang dieses Jahres ab die Anfertigung der einzureichenden Nachweisungen von den Colлектengeldern in der Art von dem Königlichen Kreis-Steueramt erfolgen soll, daß aus demselben klar und deutlich hervorgehe:

wie viel zu den Collekten für gemischte, d. h. für katholische und evangelische Zwecke — katholischer, und wie viel evangelischer Seite beigetragen worden ist.

Zu diesem Behufe ist nothwendig, daß bei allen aufzusammelnden, an das hiesige Königl. Kreis-Steueramt abzuliefernden Haus-Collekten-Geldern für gemischte Zwecke, von den Ortsbehörden in den Lieferzetteln, welche mit den Geldbeträgen an das hiesige Königliche Kreissteueramt abgeliefert werden, genau angegeben werde, wie viel zu denselben katholischer, und wie viel evangelischer Seite aufgebracht worden ist.

Collekten für gemischte Zwecke aber sind von den fixirten Haus-Collekten namentlich die für das schlesische Taubstummen-Institut, für das schlesische Blinden-Institut und für arme Studierende in Breslau, von den unfixirten z. B. eine, zum Bau eines Schulhauses zu gemeinschaftlichem Unterricht für katholische und evangelische Kinder auszuscheidende Collekten u. s. w.

Die Ortsbehörden werden daher angewiesen, hiernach genau zu verfahren, und künftig bei allen Haus-Collekten für gemischte Zwecke in den Colлектengelder-Ablieferungs-Scheinen für das Kreissteueramt jene besondern Angaben niemals zu unterlassen.

Habelschwerdt den 10. März 1844.

Königl. Landraths-Amt.

Aus dem Publikandum Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 10. Februar c., welches in der Beilage zum Amtsblatt vom 28. Februar c. und auch durch die Zeitungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, ist zu ersehen, daß des Königs Majestät die Veranstaltung einer Ausstel-